



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern  
Schulaufsichtsbehörden  
Kollegs  
Studienkollegs  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-BS4363.2022/27

München, 17.02.2022  
Telefon: 089 2186 0

**Aktuelle Informationen zu folgenden Themen:**

- **Neufassung Rahmenhygieneplan Schulen**
- **Bundesrechtliche einrichtungsbezogene Impfpflicht**
- **Staatliche Schulberatung**
- **Staatliche Lehrerfortbildung**
- **Dokumentationsportal Selbsttests**

Anlagen:

- Rahmenhygieneplan Schule (15.02.2022)
- Kurzfassung Rahmenhygieneplan Schule (15.02.2022)

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

zum neuen Schulhalbjahr haben wir in diesem Schreiben einige aktuelle Informationen zu verschiedenen Themengebieten zusammengefasst, für die wir jeweils um Beachtung bitten.

1. Anpassung Rahmenhygieneplan Schulen (RHP Schulen)

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wurde der Rahmenhygieneplan zum 15.02.2022 angepasst; die Neufassung tritt zum 21.02.2022 in Kraft. Es gab lediglich wenige inhaltliche Änderungen:

a) Unterricht im Blasinstrument/Gesang:

Unterricht im Blasinstrument bzw. Gesang kann grundsätzlich wieder stattfinden (vgl. III.7.3.1), die mit KMS vom 24.11.2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/123) vorgenommene Einschränkung auf prüfungsrelevante Bereiche oder musische Schulen entfällt. Dabei ist ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwischen den Schülerinnen und Schülern einzuhalten, auf infektionsschutzgerechtes Lüften nach RHP Schulen ist weiterhin zu achten. Soweit die Teilnahme an Wahlfächern nach Anmeldung grundsätzlich verpflichtend ist, ist der Besuch von Wahlfächern mit Blasinstrumenten und Gesang in Gruppenunterricht bis auf Weiteres freiwillig. Volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler haben der Schule vorab anzuzeigen, wenn eine Teilnahme am Wahlunterricht unterbleibt.

b) Sportunterricht:

Wie bereits mit o. g. KMS mitgeteilt, gilt für den Sportunterricht (vgl. III.7.2) weiterhin grundsätzlich die Maskenpflicht im Innenbereich, wobei es Ausnahmen für Leistungsnachweise (soweit zwingend erforderlich) und Schwimmunterricht gibt. Dies wurde nun auch im RHP nachvollzogen.

c) Datenerhebung zu Krankheitssymptomen:

Es wurde des Weiteren klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen zum Zweck der Beurteilung der Notwendigkeit bestimmter Maßnahmen (insbesondere in Bezug auf Testnachweise) nach den Symptomen ihrer Erkrankung befragt werden dürfen und welche Folgen eine Verweigerung der Auskunftserteilung hat (vgl. III.14.1 Buchst. e)).

d) Vorgehen bei bestätigter COVID-19-Erkrankung:

Die Hinweise zum Vorgehen bei einem positiven Fall (vgl. III.14.2) wurden an die schon bekannten Vorgaben des Schreibens vom 01.02.2022 (Az. ZS.4-BS4363.2022/20) angepasst.

e) Mehrtägige Schülerfahrten, externe Schulveranstaltungen:

Ebenfalls wurde das Schreiben vom 05.01.2022 (Az. ZS.4-BS4363.2022/4) zu mehrtägigen Schülerfahrten in III.15.2 eingearbeitet.

Hinweisen dürfen wir insbesondere darauf, dass eintägige Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes weiterhin möglich sind. Aufgrund der unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen nach den jeweils geltenden Vorgaben der 15. BayIfSMV wird hier eine Klärung im Vorfeld mit dem Betreiber angeraten, ob bei einer exklusiven Nutzung durch Schülerinnen und Schüler einer Schule lediglich die schulischen Vorgaben zu beachten sind (vgl. III.15.3). Ob nach den Osterferien bzw. ab wann mehrtägige Schülerfahrten wieder möglich sind, hängt von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens ab und wird noch mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

Die anderen Änderungen basieren auf den schon mitgeteilten zurückliegenden Ministerratsbeschlüssen und den entsprechenden Änderungen der 15. BayIfSMV. Abschließend darf noch hingewiesen werden, dass sich seit 17.02.2022 die Regelungen zum Schulbetrieb in § 10 der 15. BayIfSMV befinden (früher § 12).

Den aktualisierten Rahmenhygieneplan sowie die bekannte Kurzübersicht finden Sie in der Anlage. Wie gewohnt haben wir die geänderten Passagen gelb markiert, damit die Neuerungen für Sie besser und schneller ersichtlich sind. Der Rahmenhygieneplan wurde zudem am 16.02.2022 im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht (BayMBI. 2022, Nr. 113).

2. Informationen zur bundesrechtlichen „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“

Der Bundesgesetzgeber hat festgelegt, dass in bestimmten medizinischen und pflegerischen Einrichtungen tätige Personen bis zum Ablauf des 15.03.2022 (bzw. vor Beginn eines späteren Tätigwerdens) einen Immunitätsnachweis gegen COVID-19 vorzulegen haben („einrichtungsbezogene Impfpflicht“).

Schulen gehören grundsätzlich nicht zu den betroffenen Einrichtungen.

Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind – ungeachtet einer Immunitätsnachweispflicht gegenüber ihrem Anstellungsträger als nachweispflichtige Einrichtung – gegenüber den Schulen, an denen sie tätig sind, nicht immunitätsnachweispflichtig.

Werden allerdings Lehrkräfte oder anderes schulisches Personal auch in Einrichtungen tätig, für die eine Immunitätsnachweispflicht gilt, haben sie einen Impf- oder Genesenennachweis gegenüber der dortigen Einrichtungsleitung (nicht gegenüber der Schule) zu erbringen. Ein Anwendungsfall ist der Hausunterricht im Krankenhaus, sofern er nicht lediglich als Distanzunterricht erfolgt.

Sofern Personen in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Hausunterrichts in Krankenhäusern tätig sind bzw. sein werden, bitten wir darum, diese frühzeitig darüber zu informieren.

Ohne Vorlage des Nachweises wird die Krankenhausleitung unverzüglich das Gesundheitsamt benachrichtigen; dieses kann letztlich ein Betretungsverbot aussprechen. Günstigenfalls werden daher Lehrkräfte eingesetzt, die den Nachweis erbringen können. Im Fall von Unsicherheiten empfiehlt es sich, mit der jeweiligen Krankenhausleitung vorab Kontakt aufzunehmen, die Fragen ggf. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abklärt.

Wegen spezieller Fragestellungen zur Immunitätsnachweispflicht in Zusammenhang mit Förderschulen und Schulen für Kranke wird auf das KMS vom 02.02.2022 (Az. III.7-BS8200.1/22/18) hingewiesen.

### 3. Informationen zur staatlichen Schulberatung

Die Coronapandemie stellt auch im laufenden Schuljahr für die gesamte Schulfamilie eine besondere Herausforderung und insbesondere für viele Schülerinnen und Schüler eine erhebliche psychische und soziale Belastung dar. Es ist ein wichtiger Beitrag der Schulen, dass diesen Schülerinnen und Schülern eine zielgerichtete und niederschwellige Unterstützung

auch im schulischen Rahmen angeboten wird. Neben den in den Klassen unterrichtenden Lehrkräften als erste Ansprechpartner stehen für eine weitergehende individuelle Beratung und Unterstützung, z. B. bei persönlichen Krisen sowie bezüglich spezifischer Lern- und Leistungsprobleme, die Beratungslehrkräfte sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen als bewährte Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen zur Verfügung. Beratungsgespräche im Rahmen der Staatlichen Schulberatung finden in der Regel in Präsenz oder bei Bedarf online mittels des Videokonferenztools Visavid statt (vgl. KMS vom 11.01.2022, Az. IV.9-BS4305.0/97/1).

Bitte stellen Sie auch weiterhin sicher, dass die Kontakte und Sprechzeiten der für Ihre Schule zuständigen Beratungslehrkraft und Schulpsychologin bzw. des zuständigen Schulpsychologen per Aushang sowie auch auf der Homepage Ihrer Schule für Ratsuchende zu finden sind und die über die Schulhomepage aufrufbare Übersicht über regionale außerschulische Hilfsangebote aktuell gehalten wird. Für über die einzelne Schule hinausgehende Fragestellungen können sich Ratsuchende auch an die Beratungslehrkräfte sowie an die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Staatlichen Schulberatungsstellen ([www.schulberatung.bayern.de](http://www.schulberatung.bayern.de)) wenden. Gerne können Sie Eltern auch auf Informationen und das Unterstützungsangebot der Staatlichen Schulberatung im Rahmen des Internetauftritts des Staatsministeriums hinweisen, wo insbesondere Anregungen zum Thema Corona, Lernen zuhause und psychische Gesundheit zu finden sind: [www.km.bayern.de/unterstuetzung-in-der-pandemie](http://www.km.bayern.de/unterstuetzung-in-der-pandemie).

#### 4. Informationen zur Staatlichen Lehrerfortbildung

Die im KMS vom 24.11.2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/1023) getroffenen Regelungen sind zunächst weiter gültig.

#### 5. Dokumentationsportal zur Verteilung der Selbsttests an Schulen

Mit KMS vom 05.01.2022 (Az. ZS.4-BS4363.2022/4) hatten wir Sie auf die Aktualisierung des Dokumentationsportals der Selbsttests an Schulen hin-

gewiesen. Vielen Dank an dieser Stelle für Ihre entsprechenden Bemühungen. Wir dürfen Sie bitten, im Dokumentationsportal die Daten Ihrer Schule (und ggf. von Ihrer Schule mitgemeldeter Schulen) weiterhin regelmäßig – mindestens wöchentlich – zu pflegen. Etwaige Nachbestellungen von Selbsttests bei den Kreisverwaltungsbehörden sollten dabei stets unter besonderer Berücksichtigung des Bestands vor Ort vorgenommen werden; übermäßig hohe Bestände von Selbsttests an den einzelnen Schulen sollten grundsätzlich vermieden werden.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Pandemie begleitet die Schulen nunmehr seit fast zwei Jahren und stellt insbesondere die Schulleitungen vor immer neue, häufig auch herausfordernde Aufgaben. Auch wenn derzeit viel über Lockerungen und Erleichterungen debattiert wird: Eine Rückkehr zur Vor-Corona-Situation erscheint an den Schulen derzeit nur schwer vorstellbar; die Maßnahmen zum Infektionsschutz werden weiterhin fester Bestandteil des schulischen Alltags bleiben müssen.

Für Ihren kontinuierlichen Einsatz auch heute ein herzliches Dankeschön.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Stefan Graf  
Ministerialdirektor